

II— 804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

N<sup>r</sup>. 4511

1976 -06- 02

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.LEIBENFROST, Kammerhoffer  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Erhöhung der Buchführungsgrenzen im § 125 BAO

Die Buchführungsgrenzen der Bundesabgabenordnung sind am 1.Jänner 1970, also vor mehr als 6 Jahren, zum letzten Mal erhöht worden und betragen seither beim Gesamtumsatz 2 Mio.S, beim betrieblichen Einheitswert 600.000 S und beim Gewinn aus Gewerbebetrieb 100.000 Schilling.

Bereits im August 1973 hat der Bundesminister für Finanzen auf Anfragen der Abgeordneten Koller, Dr.Zittmayer und Genossen geantwortet, daß "derzeit" eine Anhebung "noch nicht geboten" erscheine (Parl.Korr. II-2934).

Unter Hinweis auf die fortschreitende Geldentwertung wurde von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Eingabe vom 13.Mai 1974 beim Bundesministerium für Finanzen beantragt, daß die Buchführungsgrenzen beim Gesamtumsatz auf 3 Mio.S, beim Einheitswert auf 1 Mio.S und beim Gewinn aus Gewerbebetrieb auf 150.000 S hinaufgesetzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Antwortschreiben vom 30.Mai 1974 an die Bundeskammer zwar die Notwendigkeit einer Erhöhung der Buchführungsgrenzen anerkannt, allerdings gemeint, eine Erhöhung der Buchführungsgrenzen um rund 25 % an Stelle der von der Bundeswirtschaftskammer in Vorschlag gebrachten rund 50 % sei ausreichend, um die Buchführungsgrenzen mit ihrem Realwert zum vorgeschlagenen Termin 1.Jänner 1975 zu erhalten.

Entgegen dieser indirekten Zusage hat das Bundesministerium für Finanzen in der Folge aber keinen entsprechenden Gesetzentwurf zur Begutachtung ausgesandt. Die Abgeordneten Graf, Dr. Mussil und Genossen haben deshalb im Herbst 1974 einen parlamtarischen Initiativantrag eingebracht (Nr. 115/A). Im Finanz- und Budgetausschuß hat sich am 8. November 1974 der Bundesminister für Finanzen gegen diesen Antrag ausgesprochen, der daraufhin von den Abgeordneten der SPÖ abgelehnt wurde.

Sodann haben Abgeordnete der gewerblichen Wirtschaft den Antrag auf Erhöhung der Buchführungsgrenzen im Plenum des Nationalrates bei der Behandlung der Änderung der Bundesabgabenordnung im Zuge der Neuregelung der Stundungszinsen am 27. November 1974 neuerlich zur Debatte gestellt. Hierbei hat sich die FPÖ für den Antrag der ÖVP ausgesprochen. Der Sprecher der SPÖ hat sich dagegen erneut gegen den Antrag ausgesprochen mit der Begründung, die SPÖ "könne dem Antrag heute nicht zustimmen, weil die SPÖ glaubt, daß die Dinge einer neuerlichen Prüfung bedürfen". Der Sprecher der SPÖ hat die Ablehnung seiner Partei damit motiviert, daß eine Änderung der Bundesabgabenordnung "wahrscheinlich noch in dieser Legislaturperiode ins Haus kommen wird", das heißt, daß der Gesetzentwurf für eine Änderung der Bundesabgabenordnung bis zum 30. Juni 1975 dem Parlament zur Behandlung und Beschußfassung hätte vorgelegt werden müssen.

Ein derartiger Gesetzentwurf ist jedoch nicht nur dem Parlament nicht vorgelegt, sondern vom Bundesministerium für Finanzen nicht einmal zur Begutachtung ausgesandt worden.

Auf einen neuerlichen Antrag der Bundeskammer vom 17. November 1975 hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 11. Dezember 1975 zwar versichert, daß gegen eine Erhöhung der Buchführungsgrenzen keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, es aber nicht zweckmäßig wäre, außerhalb der Vorbereitungen zu einer umfangreichen Novellierung der Bundesabgabenordnung lediglich eine Änderung der Buchführungsgrenzen in die Wege zu leiten.

Die Bundeskammer hat daraufhin mit Schreiben vom 22.Jänner 1976 an das Bundesministerium für Finanzen darauf hingewiesen, daß ihr seinerzeitiger Antrag nunmehr bald zwei Jahre zurückliege und die weitere Verzögerung der Erledigung dieses Antrages nicht mehr vertretbar sei.

Trotz dieser Vorstellungen haben die Vertreter der SPÖ anlässlich der Behandlung der Regierungsvorlage eines Abgabenänderungsgesetzes 1976 im Finanz- und Budgetausschuß am 16.3.1976 einen Abänderungsantrag dahingehend, daß die Buchführungsgrenzen beim Umsatz von 2 auf 3 Mio. S, beim Einheitswert von 600.000 S auf 700.000 S und beim Gewinn von 100.000 S auf 150.000 S erhöht werden, neuerlich abgelehnt.

Es muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß diese offenbar bewußte Verzögerungstaktik für viele Betriebe schwere Belastungen mit sich bringt.

Die Mehrarbeit und die Mehrkosten einer doppelten Buchführung sind mit einer Ursache dafür, daß immer mehr Handels- und Gewerbebetriebe zugesperrt werden, daß die Zahl der Selbständigen immer mehr abnimmt und die Nahversorgung der Bevölkerung in ländlichen und städtischen Gemeinden immer schlechter wird.

Die bürokratischen Erschwernisse, die sich aus der doppelten Buchführungspflicht für viele kleinere Betriebe ergeben, könnten durch eine Anpassung der seit mehr als 6 Jahren in unveränderter Höhe bestehenden Buchführungsgrenzen an die Inflationsrate beseitigt werden. Dadurch würde ein Beitrag für eine weitgehende Erhaltung selbständiger Existenz und damit aber auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Jugend geleistet werden. Die größeren Betriebe allein werden in Zukunft kaum in der Lage sein, jungen Menschen aus geburtenstarken Jahrgängen hinreichende Berufsmöglichkeiten zu bieten. Der Staat sollte daher das Selbständigen und Selbständigkeitsschaffen nicht hemmen, sondern fördern.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Was sind die Motive dieser Verzögerung bzw. Verschleppung der Angelegenheit?
2. Seit wann werden Gesetze nur in "großen" Novellen abgeändert?
3. Wieso ist das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage, einen so einfachen Abänderungsentwurf vorzulegen, nur weil in späteren Jahren eine noch gar nicht abzusehende Novellierung des Gesetzes stattfinden soll?
4. Ist der Bundesminister für Finanzen gewillt, die Nachteile, die sich für die gesamte Bevölkerung durch Verschlechterung der Nahversorgung infolge Betriebsschließungen wegen der auf die Buchführungspflicht zurückzuführenden Erschwernis ergeben, dieser Bevölkerung weiterhin aufzubürden?
5. Ist der Bundesminister für Finanzen ebenso wie 1973 noch immer der Ansicht, daß "derzeit" eine Anhebung der bereits zum 1.1.1970 geltenden Buchführungsgrenzen "noch nicht geboten" sei, obwohl in dieser Zeit, die sich übrigens weitestgehend mit der Amtszeit des Bundesministeriums für Finanzen deckt, die Inflationsrate 52 % beträgt, d.h. der Schilling mehr als die Hälfte seines Wertes verloren hat?
6. Ist der Bundesminister für Finanzen bereit, das Selbständigen werden und Selbständigbleiben durch eine angemessene Valorisierung der Buchführungsgrenzen nicht mehr länger zu hemmen, sondern durch eine ehrliche Gesetzesänderung zu fördern?